

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen der ABUS Kransysteme GmbH

1. Ausschließliche Geltung

Wir bestellen unter Zugrundelegung nachfolgender Bedingungen. Andere Lieferbedingungen werden auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsbestandteil.

Vertragsbestandteile sind im Einzelnen:

- Bestellschreiben/Vertragsurkunde mit Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkung,
- Ausführungsunterlagen und Sondervereinbarungen sowie Individualvereinbarungen,
- die zutreffenden Richtlinien, Verordnungen und Merkblätter für die bei der Vertragsausführung verwendeten Materialien der jeweiligen Gütegemeinschaften.

2. Vertragsabschluß, Bestellungen – Schriftform

Bestellungen, Annahmeerklärungen, Vereinbarungen und Änderungen sowie Neben- und Zusatzabreden sind nur dann verbindlich, wenn Sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

Ausgeführte Leistungen der Lieferungen ohne schriftlichen Antrag werden nicht anerkannt. Unser Stillschweigen auf Vorschläge, Forderungen, Nachweise oder Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Schriftwechsel sind grundsätzlich mit der bestellenden Abteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern oder den Vertrag ergänzen, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Abteilung.

2.1. Änderungen des Liefergegenstandes

Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer, können wir Änderungen des Liefergegenstandes auch noch nach Vertragsabschluß verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Ausführung des Vertrages

3.1. Lieferung einer kompletten Anlage/Maschine

Der Auftragnehmer hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eine komplette Anlage oder Maschine zu liefern, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Erreichung der garantierten Daten sowie unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften notwendig sind. Auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind.

3.2. Instandhaltungs- und Reparaturaufwand

Maschinenelemente und Teile sind so zu gestalten und anzuordnen, daß sie schnell und gut gewartet, inspiziert und leicht ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen einen hohen Laufzeitfaktor haben.

Der Auftragnehmer hat sämtliche, zur Ausführung des Auftrages benötigte Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge usw. auf seine Kosten und Gefahr beizustellen. Soweit wir im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellen, geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Strom und Wasser können auf Verlangen bauseits gestellt werden. Im Individualvertrag können hierzu andere Regelungen vorgegeben sein.

3.3. Einschaltung von Unterauftragnehmern

Vor der Einschaltung eines Subunternehmers für wesentliche Komponenten oder ganze Teileinheiten der bestellten Anlage ist der Auftraggeber zu informieren. Wir behalten uns die Zustimmung im Einzelfall vor.

3.4. Arbeiten während der Produktion und im Werksbereich

Arbeiten, die in unserem Werksbereich während der Produktionszeiten auszuführen sind, dürfen den Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß sich seine Arbeitnehmer den Weisungen unserer Führungskräfte zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung fügen.

4. Gewichte

Werden bei Stück- und Pauschalpreisen die vereinbarten Gewichte um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Kaufpreis für die Mehrunterschreitung um den vollen Durchschnittskilopreis. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns grundsätzlich vor. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen oder bei LKW-Lieferungen, die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte.

5. Dokumentation

Technische Unterlagen jeglicher Art, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

5.1. Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen

Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Auftragnehmer vor Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und ihre inneren Maßzusammenhänge hin zu überprüfen und ggf. nach Rücksprache mit uns zu korrigieren. Eventuell fehlende Zeichnungen sind umgehend bei uns nachzufordern.

5.2. Uneingeschränkte Gewährleistungspflicht

Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen, werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für von uns gemachte Vorschläge und Empfehlungen soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

5.3. Lieferung der technischen Dokumentation

Nach Ausführung und Lieferung, hat uns der Auftragnehmer die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen, in der geforderten Anzahl, in deutscher Sprache zu übersenden. Die Unterlagen sind zu aktualisieren, sobald nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns das Eigentum an diesen Unterlagen zu übertragen, das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch jedoch nicht berührt.

5.4. Ersatzteile

Wir oder von uns beauftragte Dritte, dürfen diese Unterlagen zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen sowie zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.

6. Schadensersatzpflicht bei Abweichungen von Fertigungsanlagen

Weicht der Auftragnehmer von den von uns freigegebenen Fertigungsunterlagen ab, so hat er für alle hieraus uns oder Dritten entstehenden Schäden bzw. Kosten aufzukommen. Hierzu zählen auch Kosten für Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Nachbehandlungen, Ersatzlieferungen usw.

7. Preise und Leistungsumfang

7.1. Festpreise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise soweit im einzelnen nichts anderes festgelegt wurde.

7.2. Leistungsumfang

Die vereinbarten Preise schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht am vereinbarten Aufstellungsort zu erbringen hat, einschließlich Fracht, Transportversicherung, Verpackung, Montage, Inbetriebsetzung und Abnahme. Verpackungen sind vom Auftragnehmer unmittelbar nach Montage zu entsorgen.

7.3. Zahlung

Zahlungen leisten wir nach Rechnungslegung und Lieferung wie folgt:

- 1/3 nach 30 Tagen, nach Erhalt Ihrer gleichlautenden Auftragsbestätigung
- 1/3 nach 60 Tagen, nach kompletter Lieferung
- 1/6 nach 60 Tagen nach Abnahme, spätestens jedoch 3 Monate nach störungs- und mängelfreier Inbetriebnahme, sofern sich die Abnahme aus in unserem Bereich liegenden Gründen verzögert.
- 1/6 sofort nach Ablauf der Garantiezeit (Gewährleistungseinbehalt)

Diese Zahlungskonditionen gelten generell soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7.4. Anzahlungsbürgschaft

Für die vereinbarten Vorauszahlungen stellt der Auftragnehmer im Voraus für den Auftraggeber spesenfreie, selbstschuldnerische und unbefristete Bankbürgschaften einer Großbank der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Der Auftraggeber gibt die Bankbürgschaft unverzüglich nach erfolgreicher, vorbehaltloser Abnahme zurück.

7.5. Eigentumsübergang

Mit Zahlung des Gesamtpreises, ausschließlich des vereinbarten Gewährleistungseinbehaltes, geht das Eigentum der Maschine/Anlage auf den Auftraggeber uneingeschränkt über. Rechte Dritter an etwa zugelieferten Teilen bestehen nicht.

8. Liefertermine/Lieferverzug

8.1. Verbindlichkeit der vereinbarten Termine

Die für die Lieferung vereinbarten Zwischen- und Endtermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

8.2. Lieferverzug

Erkennt der Auftragnehmer, daß ein vereinbarter Zwischen- oder Endtermin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der genauen Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Etwaige vereinbarte Pönaleregulungen werden hierdurch jedoch nicht außer Kraft gesetzt.

8.3. Vertragsstrafe

Die Pönale beträgt 1 % pro angefangene Woche Lieferverzug, max. jedoch 10 % vom Auftragswert.

8.4. Recht auf Besichtigung

Wir sind berechtigt, uns nach vorheriger Anmeldung innerhalb der normalen Geschäftszeiten im Produktionsbetrieb des Auftragnehmers vom Fortschritt an der zu liefernden Maschine/Anlage zu überzeugen.

8.5. Verzugsschäden

Der Auftragnehmer ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.

Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns angesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nach unserer Wahl, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Stelle Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verzugsschäden, die aufgrund des Ausbleibens notwendiger, uns zu liefernder Unterlagen entstehen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt hat und diese ihm nicht unverzüglich zugesendet wurden. Nur höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht.

9. Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb

Den Montagearbeiten schließt sich die Inbetriebnahme an. Diese erstreckt sich über die Funktionsprüfungen mit und ohne Last, von Teilen, Gruppen und der gesamten Anlage. Nach Abschluß der Inbetriebnahmearbeiten ist die Anlage betriebsbereit und der Probetrieb, der sich auf eine festzulegende Dauer erstreckt, kann ohne weitere Verzögerung aufgenommen werden. Der Probetrieb läuft, wenn nichts anderes vereinbart wurde, unter Aufsicht und Verantwortung des Auftragnehmers.

Jegliche Schäden, die während des Probetriebes durch unser Bedienungspersonal an der Anlage verursacht werden, trägt der Auftragnehmer, es sei denn, daß er den Nachweis erbringt, daß das Bedienpersonal entgegen den mitgegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften gehandelt hat.

Mit dem Beginn des Probetriebes oder mit sonstigen Ereignissen während des Probetriebes sind weder der Gefahrenübergang, die Abnahme, noch der Beginn der Gewährleistungszeit verbunden.

10. Abnahme

Nach Beendigung der vereinbarten Probetriebszeit erfolgt die gemeinsame Abnahme der Anlage.

10.1. Abnahmeprotokoll

Ist vom Auftragnehmer der Nachweis erbracht worden, daß die vereinbarten Leistungskriterien erbracht wurden, wird dies in einem Abnahmeprotokoll festgehalten und die Abnahme bestätigt. Zeigt sich jedoch bei der Abnahme, daß die Anlage nicht vertragsgemäß hergestellt wurde, muß der Auftragnehmer innerhalb von einer dann festzusetzenden angemessenen Frist um eine Wiederholung des Abnahmetermins nachsuchen. Die gesamten, bei der Wiederholung entstehenden Kosten der Abnahme, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Werden auch bei dem Wiederholungsversuch der Abnahme die erforderlichen vertraglichen Kriterien nicht erfüllt, insbesondere die zugesicherten und garantierten Leistungsdaten, so wird er Vertrag als nicht erfüllt angesehen.

10.2. Abnahme unter Vorbehalt bzw. Auflagen

Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt, wenn Mängel festgestellt werden, die die Funktion der Anlage nicht beeinflussen und die Beseitigung der Mängel unverzüglich erfolgen kann. Von der Restzahlung kann dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten werden.

10.3. Gefahrübergang

Mit der Abnahme erfolgt auch der Gefahrenübergang. Unsere Gewährleistungsansprüche werden jedoch durch die Abnahme nicht berührt.

11. Garantie

Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, daß sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

11.1. Nachbesserungsarbeiten

Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Maschine/Anlage, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung und/oder Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.

11.2. Selbstnachbesserungen

Kommt der Auftragnehmer seiner Gewährleistungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Kleine Mängel können von uns, in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht, ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne das hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers berührt wird. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

11.3. Gewährleistungszeitraum

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit dem Abnahmetag, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Der Garantiezeitraum für Ersatzteile beträgt ebenfalls 24 Monate nach Inbetriebnahme. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (über die gesetzliche Hemmung der Garantiezeit) die Gewährleistungszeit neu. Während der Gewährleistungszeit werden vom Auftragnehmer keine Lohnkosten, Spesen, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Zuschläge jeglicher Art berechnet, es sei denn, daß die Schadensursache vom Auftraggeber/Betreiber zu verantworten ist.

11.4. Reparaturreaktionszeiten

Soweit es sich nicht um größere Schadensumfänge handelt, werden Schäden werktags innerhalb von 10 Stunden behoben. Sofern die Schadensmeldung bis 12.00 Uhr eingeht, erfolgt die Reparatur noch am selben Tag. Bei aufwändigeren Maßnahmen sichert der Auftragnehmer eine unverzügliche und nicht unterbrochene Reparaturarbeit zu.

Die Reparaturausführung erfolgt durch qualifiziertes und an der Maschine/Anlage geschultem und mit der Maschine/Anlage vertrautem Fachpersonal.

Auf Aufforderung des Auftraggebers stimmt der Auftragnehmer schon jetzt Nacht-, Wochenend- und Feiertageeinsätzen seines Service-Personals beim Auftraggeber zu.

11.5. Produkthaftung

Wird der Auftragnehmer wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz für diesen Schaden zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Dieser Schaden umfaßt auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Die vom Auftragnehmer gelieferten Gegenstände sind so zu kennzeichnen, daß diese dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Ferner wird sich der Auftragnehmer gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

12. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarungen als rechtsunwirksam erklärt werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.